

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, REIHERSTR. 24, 64569 NAUHEIM

Gemeindevertreter Marco Müller

z.Hd. Hr. Dr. Johann Siegl
Gemeindevertretervorsteher

Anschrift:
Reiherstr. 24
64569 Nauheim
Tel: +49 (0) 6152 – 80 62 83
marco.mueller@gruene-nauheim.de

Nauheim, am 14. Okt. 2025

Anfrage Dienstanweisung zur Vergabe von Aufträgen und Bestellungen in der Gemeindeverwaltung Nauheim

Sehr geehrter Herr Siegl,

wir bitten folgende Anfrage auf die Tagesordnungen der nächsten Sitzungen von Haupt- und Finanzausschuss (HFA) und Gemeindevertretung (GVE) zu nehmen.

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 12. Oktober 2025 informierte der Bürgermeister den Ältestenrat über eine vom Gemeindevorstand am 30. September 2025 beschlossene Neufassung der „Dienstanweisung über die Befugnisse für Vergaben von Aufträgen und Bestellungen in der Gemeindeverwaltung Nauheim“. Die bisherige Fassung aus dem Jahr 2000 wurde damit außer Kraft gesetzt.

In der Mitteilung wird ausgeführt, dass die bisherigen Wertgrenzen regelmäßig zu „*prozessualen und zeitlichen Herausforderungen*“ geführt hätten, insbesondere bei Genehmigungen des Gemeindevorstands ab einem Auftragswert von 13.000 € brutto.

Die neue Dienstanweisung sieht – nach Abstimmung mit den Fachbereichen – folgende Zuständigkeitsgrenzen vor (alle Beträge ohne Umsatzsteuer):

- bis 2.500 € netto: Sachbearbeitung / Leitung einer Außenstelle,
- bis 5.000 € netto: Fachdienstleitung,
- bis 10.000 € netto: Fachbereichsleitung,
- bis 35.000 € netto: Bürgermeister,
- bis 50.000 € netto: Gemeindevorstand.

In der Presseberichterstattung vom 13. Oktober 2025 („Nauheim-Online: Verwaltung – Nicht um alles betteln“) wurden diese Regelungen ebenfalls wiedergegeben.

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Nauheim vom 18. April 2013, § 1 Abs. 3 Nr. 9–15, sind Entscheidungen über Auftragsvergaben, Werkverträge und sonstige schuldrechtliche Verträge bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall dem Gemeindevorstand übertragen. Die Hauptsatzung enthält keine Netto- oder Umsatzsteuer-Klausel, sodass nach kommunalrechtlicher Auslegung und bisher in Nauheim auch üblicher Behandlung („geübte Praxis“) von Bruttobeträgen auszugehen ist.

Damit verschiebt die neue Dienstanweisung faktisch die Zuständigkeit des Gemeindevorstands über die satzungsmäßig zulässige Grenze hinaus.

Darüber hinaus ist unklar, in welchem Verhältnis die neue Dienstabweisung zu einer möglichen Geschäftsordnung des Gemeindevorstands steht, die ggf. weiterhin die bisherige Grenze von 13.000 € vorsieht (Dienstabweisungen richten sich im Innenverhältnis an die Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und nicht den Gemeindevorstand, der dies über eine separate Geschäftsordnung regeln müsste).

Anfrage:

1. Rechtsgrundlage und Hierarchie

- a) Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Dienstabweisung zur Vergabe von Aufträgen und Bestellungen neu gefasst?
- b) Wie wird sichergestellt, dass die Dienstabweisung keine Regelungen der Hauptsatzung (§ 1 Abs. 3) verändert oder faktisch erweitert?
- c) Welche rechtliche Rangfolge gilt in Nauheim zwischen Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Gemeindevorstands und interner Dienstabweisung?

2. Brutto-/Netto-Abgrenzung

- d) Warum werden in der neuen Dienstabweisung Wertgrenzen ohne Umsatzsteuer (netto) genannt, obwohl die Hauptsatzung keine solche Differenzierung vorsieht?
- e) Teilt der Gemeindevorstand die Auffassung, dass die in der Hauptsatzung genannten Beträge nach bisher üblicher Praxis der Hauptsatzung als Bruttowerte auszulegen sind?
- f) Wie wird künftig verhindert, dass durch die Netto-Auslegung faktisch Auftragswerte über 50.000 € brutto ohne Beteiligung der Gemeindevertretung vergeben werden?

3. Verhältnis zur Geschäftsordnung des Gemeindevorstands

- g) Ist eine Geschäftsordnung des Gemeindevorstands in Kraft und sieht diese eine Wertgrenze von 13.000 € (brutto) vor?
- h) Falls ja: Welche rechtliche Wirkung hat die neue Dienstabweisung im Verhältnis zu dieser Geschäftsordnung?
- i) Kann eine Dienstabweisung überhaupt für die Mitglieder des Gemeindevorstands verbindlich gelten?

4. „Prozessuale und zeitliche Herausforderungen“

- j) Welche konkreten Fälle oder Beispiele begründen nach Ansicht des Bürgermeisters die in der Mail beschriebenen „prozessualen und zeitlichen Herausforderungen“?
- k) Wie viele Beschlüsse des Gemeindevorstands zu Auftragsvergaben im Wertbereich von 13.000 € bis 35.000 € wurden in den Jahren 2022 bis 2025 gefasst?
- l) Wie viele dieser Beschlüsse führten zu den genannten „prozessualen und zeitlichen Herausforderungen“? Welche waren dies konkret?
- m) Wurde geprüft, ob diese vermeintlichen Verzögerungen auch durch organisatorische Anpassungen (z. B. Umlaufverfahren, digitale Beschlussfassung oder Sitzungsfrequenz) hätten gelöst werden können?

5. Kommunalaufsichtliche Bewertung

- n) Wurde die neue Dienstabweisung der Kommunalaufsicht zur Kenntnis oder Prüfung vorgelegt? Auch unter Compliance-Gesichtspunkten.
- o) Falls nein, warum nicht, und ist eine solche Vorlage beabsichtigt?
- p) Die Kommunalaufsicht geht in den Prüfberichten der Jahre 2021 und 2022 ebenfalls von Brutto-Beträgen aus. Wie wird dies intern bewertet?

6. Transparenz und Kontrolle

- q) In welcher Form werden künftig die vom Bürgermeister eigenständig vergebenen Aufträge (bis 35.000 € netto) gegenüber dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung offengelegt?

- r) Gibt es eine Regelung zur internen oder externen Kontrolle der Einhaltung der Wertgrenzen?
- s) Wie verhält es sich in der Dienstanweisung mit Nachträgen zu bereits erfolgten Vergaben? Werden die Wertgrenzen hier ebenfalls beachtet?

Begründung:

Die Anfrage soll zur rechtlichen und organisatorischen Klärung beitragen, ob die neue Dienstanweisung im Einklang mit der Hauptsatzung steht, welche Auswirkungen die Umstellung auf Nettowerte hat, und ob durch diese Regelung Zuständigkeiten verschoben oder Kontrollrechte der Gemeindevertretung beeinträchtigt werden.

Der Fragesteller merkt an, dass eine Veränderung der Vergabegrenzen in der aktuellen Debatte über selbige Wertgrenzen und im Kontext der noch nicht aufgestellten, nicht beschlossenen und nicht genehmigten Haushalte 2025 und 2026 und der damit verbundenen vorläufigen Haushaltsführung bei negativer Haushaltslage seltsam anmutet. Insbesondere wenn eine Verschiebung der Wertgrenzen gegenüber der Hauptsatzung nicht zu mehr, sondern eindeutig zu weniger Transparenz führt.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Müller

Gemeindevertreter